

Gemeinde Flintsbach Vorzimmer

Von: florian.kraus@muenchen.ihk.de
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 14:57
An: Gemeinde Flintsbach Vorzimmer; florian.kraus@muenchen.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. 25 und der 7. Änderung des FNP



Gemeinde Flintsbach a. Inn
Kreis Rosenheim
21. Jan. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschränkung der allgemein zulässigen Nutzung erfolgt nicht nach § 1 Abs. 3 BauNVO sondern § 1 Abs. 5 BauNVO. Dies bitten wir zu berichtigen.

Die vorhandene bzw. befürchtete Immissionsbelastung durch die Bahnstrecke, die angrenzende Tierhaltung und der Sportanlage werden die zulässigen Richtwerte eines Reinen Wohngebiet vermutlich überschritten werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass das Festsetzen von Baugebieten aufgrund vorhandener Immissionsbelastungen (z. B. Bahnanlagen) ohne die Intention dieses auch de facto planerisch ermöglichen zu wollen unzulässig ist. Der Ausschluss nahezu aller allgemein zulässigen Nutzungen in einem allgemeinen Wohngebiet i.v.m. der Begründung lässt den Schluss zu, dass ein reines Wohngebiet geplant ist.

Für der Erholung dienende Sondergebiete gemäß § 10 BauNVO ist der Rahmen für die Zweckbestimmung insofern vorgegeben, als es sich um Gebiete handelt, die dem Begriff der Erholung entsprechend, auf das zeitweilige Freizeitwohnen ausgerichtet sind (BVerwG BeckRS 2013, 56308 Rn. 10). Daraus folgt, dass die Festsetzung entsprechend nach § 11 BauNVO erfolgen sollte.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

Florian Kraus
IHK für München und Oberbayern
Balanstraße 55-59
81541 München
Tel: 0895116-1704